

§ 10 HmbJagdG **Hamburgisches Jagdgesetz**

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Jagdgesetz

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: HmbJagdG,HH

Gliederungs-Nr.: 792-1

Normtyp: Gesetz

§ 10 HmbJagdG – Eintragung der Jagdflächen in den Jagdschein

Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines (§ 14) beantragt, hat dabei schriftlich die Flächen anzugeben, auf denen ihm als Jagdausübungsberechtigtem oder als Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechtes zusteht.